Ord. Nr. 1.3.5

Gemeinde pratteln

Verordnung zur Wahl, Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission

vom 29. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung 1
§ 2 Konstituierung 1
§ 3 Aufgaben und Kompetenzen 2
§ 4 Sitzungen und Beschlüsse 2
§ 5 Wahl der Arbeitnehmervertretung 2
§ 6 Schweigepflicht 3
§ 7 Verantwortlichkeit 3
§ 8 Inkrafttreten 3

Verordnung zur Wahl, Zusammensetzung sowie zu den Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission

vom 29. Mai 2018

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 38 Abs. 2 des Personalreglements vom 24. Januar 2000[1],

beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung

[1] Die Vorsorgekommission besteht im Regelfall aus sechs Mitgliedern.

[2] Die Vorsorgekommission setzt sich zu gleichen Teilen aus einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung zusammen.

[3] Die Arbeitgebervertretung setzt sich wie folgt zusammen:

a. aus dem Gemeindepräsidium,

b. der/dem DC Finanzen und

c. der Gemeindeverwalterin/dem Gemeindeverwalter.

[4] Die drei Mitglieder der Arbeitnehmervertretung werden durch die Mitarbeiter gewählt.

[5] Die Zusammensetzung der Vorsorgekommission wird der Vorsorgeeinrichtung mittels Wahlprotokoll bekanntgegeben.

§ 2 Konstituierung

[1] Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst.

[2] Das Präsidium wird aus den Mitgliedern der Vorsorgekommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

[3] Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

[4] Die Vorsorgekommission bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen; dabei ist nur die Kollektivunterschrift zulässig.

[5] Die Unterschriftenregelung der Vorsorgekommission wird der Vorsorgeeinrichtung mittels Wahlprotokoll bekanntgegeben.

[6] Ein Mitglied, welches mit der Gemeinde Pratteln in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Vorsorgekommission aus; an dessen Stelle tritt ein allfälliges Ersatzmitglied oder ein neues Mitglied.

[1] Ord. Nr. 1.6.1

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vorsorgekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a. Erlass und Änderung des Vorsorgeplanes;

b. Entscheide über die Finanzierung der Vorsorge; wobei Beschlüsse, welche die Gemeinde Pratteln zu Beiträgen verpflichtet, die 50% des Beitrages für die obligatorische Versicherung gemäss BVG übersteigen, nur mit deren Einverständnis erfolgen können (Art. 66 BVG);

c. Entscheid über die Verwendung der freien Mittel, die auf den Anschluss der Mitgliedfirma entfallen und separat ausgewiesen sind;

d. Kontrolle und Beaufsichtigung des Meldewesens (Anmeldung der zu versichernden Personen, Austritte, Namens- und Zivilstandsänderungen und weitere Meldungen der Mitgliedfirma);

e. Kontrolle der Beitragszahlungen;

f. Information der Versicherten, soweit dies nicht unmittelbar durch die ASGA Pensionskasse erfolgt, und Auskunftserteilung an diese. Die Vorsorgekommission wird dabei von der ASGA Pensionskasse beratend unterstützt;

g. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich und in adäquater Form (Personalvollversammlung, Schriftform etc.) über die Arbeit der Vorsorgekommission auf dem Laufenden gehalten.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

[1] Die Vorsorgekommission tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Vorsorgekommission tagt grundsätzlich ausserhalb der Arbeitszeit.

[2] Die Sitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen.

[3] Zu den Sitzungen kann ein externer Berater beigezogen werden.

[4] Sitzungen werden mit Sitzungsgeldern vergütet.

[5] Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[6] Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

[7] Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

[8] Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder der Vorsorgekommission ihm zustimmen.

[9] Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen und die Personalkommission darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Wahl der Arbeitnehmervertretung

[1] Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Arbeitnehmer gewählt.

[2] Die Wahl ist durch die Personalkommission zu organisieren.

[3] Die Personalkommission kann eine Wahlversammlung oder eine Urnenwahl vorsehen.

[4] Wahlberechtigt sind alle versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur Gemeinde Pratteln stehen.

[5] Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

[6] Bei Stimmengleichheit gilt der dienstältere Arbeitnehmer als gewählt.

[7] Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden.

[8] Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe in der Vorsorgekommission, wenn ein Mitglied während der Dauer der Amtszeit ausgeschieden ist.

[9] Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

§ 6 Schweigepflicht

[1] Die Mitglieder der Vorsorgekommission stehen unter Schweigepflicht, wenn die Persönlichkeitssphäre von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder die Interessen der Einwohnergemeinde Pratteln tangiert sind.

[2] Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Vorsorgekommission bestehen.

§ 7 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Vorsorgekommission sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Pratteln, 29. Mai 2018

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder Beat Thommen